

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.2014

Geschäftszahl

2013/03/0092

Rechtssatz

Der in § 70 Abs 1 EisenbahnG 1957 enthaltene Grundsatz des angemessenen Kostenersatzes beinhaltet, dass das Entgelt in Beziehung zu den Kosten für die Leistungserbringung steht, wobei die Qualifikation "angemessen" bedeutet, dass die diesbezügliche Berechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfanges erfolgt. Die in § 70 Abs 1 EisenbahnG 1957 enthaltene Regelung zur Ermittlung des Entgeltes stellt in diesem Sinn darauf ab, dass die Höhe des Entgeltes in Relation zu den auf Grund der Inanspruchnahme der Serviceleistungen anfallenden Kosten stehen muss. Dies vor dem Hintergrund, dass nach § 70 Abs 1 EisenbahnG 1957 Entgelte für "Leistungen" gebühren, woraus folgt, dass Entgelte für die Inanspruchnahme eines Bahnhofs und seiner spezifischen Ausstattung nur für die konkrete Leistung infolge der konkreten Nutzung (etwa für den beschwerdegegenständlichen Fernverkehr) gebühren kann. Werden Zusatzleistungen oder sonstige Nebenleistungen nur von einem Unternehmen angeboten, so normiert § 70 Abs 2 letzter Satz EisenbahnG 1957 ausdrücklich, dass das Entgelt in Beziehung zu den Kosten für die Leistungserbringung bleiben muss, berechnet auf der Grundlage des tatsächlichen Nutzungsumfanges.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2014:2013030092.X06